

Ortsübliche Bekanntmachung

(nach § 73 Abs. 6 Satz 2 LVwVfG)

- Erörterungstermin -

Planfeststellungsverfahren nach §§ 37 ff. des Straßengesetzes (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Vorhaben:

Ausbau der K 4569 / K 1017 zwischen L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EZW) Weissach

1. Der Enzkeis hat den Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau der K 4569 / K 1017 zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EZW) Weissach gestellt.
2. Die Antragsunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinde Mönshheim in der Ausgabe vom 30.08.2018 und der Gemeinde Weissach in der Ausgabe vom 29.08.2018, in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschließlich 09.10.2018 bei den oben genannten Gemeinden im jeweiligen Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.
3. Einwendungen gegen den und Stellungnahmen zu dem ausgelegten Plan waren bis einschließlich 09.11.2018 vorzubringen.
4. Die im Rahmen der Offenlage rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen werden am

Mittwoch, den 24.07.2019 um 10.00 Uhr

in der

Sporthalle Appenberg

Pforzheimer Straße 85

71297 Mönshheim

in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Einlass erfolgt ab 09.30 Uhr

Die Erörterungsverhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema behandelt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise und Fragen
3. Erläuterung des Vorhabens
4. Verkehrliche Belange, Sicherheit, Bedarf
5. Gesundheitsschutz bzgl. Trinkwasser
6. Gewässerschutz/Hochwasserschutz
7. Natur- und Artenschutz
8. Sonstige Umweltbelange
9. Land- und forstwirtschaftliche Belange
10. Kommunale Belange
11. Belange grundstücksbetroffener Eigentümer, Mieter und Pächter
12. Belange der Leitungsträger und Versorgungsunternehmen
13. Sonstige Betroffenheiten
14. Sonstiges

Die Tagesordnung ist nicht verbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Im Verlauf der Erörterungsverhandlung können sich einzelne Themenblöcke auch verschieben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - am Erörterungstermin die Behörden, die anerkannten Vereinigungen, die von dem Vorhaben Betroffenen und diejenigen Personen teilnehmen können, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben;
 - der Erörterungstermin nicht öffentlich ist. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht;
 - eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben;
 - die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann;
- ein Beteiligter beantragen kann, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Karlsruhe
Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde